



Glarus Nord

Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Planung

Der Artikel 7 des neuen Raumentwicklungs- und Baugesetzes regelt die Information und Mitwirkung der Bevölkerung bei raumplanerischen Entscheidungen. Es heisst dort: "Die Behörden informieren die betroffene Bevölkerung über die Ziele, den Ablauf und die Ergebnisse von Planungen nach diesem Gesetz. Sie bieten Gelegenheit, in geeigneter Weise mitzuwirken."

Das Gesetz bestimmt also nicht, welche Planungsschritte oder Vorhaben überhaupt eine Information oder Mitwirkung der Bevölkerung verlangen, noch macht es Vorgaben zu Form, Ablauf oder Zeitrahmen. Auch ist nicht festgelegt, ob immer die ganze Gemeinde oder nur ein bestimmter Kreis von Betroffenen daran teilnehmen dürfen.

Mitwirkung der Bevölkerung

Die Gemeinde Glarus Nord ist gewillt, diese doch sehr allgemein gehaltene Bestimmung so weit wie möglich und sinnvoll zu Gunsten der Mitwirkung der Einwohner auszulegen und die entsprechenden Mittel bereitzustellen. So sollen nicht nur die generelle Richtplanung, sondern auch andere Verfahren der kommunalen Planung, zum Beispiel Überbauungspläne, zur Mitwirkung ausgeschrieben werden.

Geplant ist, die Art der Planung, der Mitwirkung und den Zeitrahmen jeweils im Amtsblatt auszuschreiben. Die betreffenden Pläne und Unterlagen sind anschliessend im Internet abrufbar oder können auf der Verwaltung eingesehen werden.

In der Regel wird die Gemeinde die Unterlagen auch in der Presse im Detail vorstellen. Und bei grösseren Vorhaben wird es - wie bisher - öffentliche Informationsanlässe geben.

Bei den Mitteln für eine Mitwirkung sollen E-Mails und andere Arten der 'elektronischen' Kommunikation gefördert und normaler Korrespondenz gleichgestellt werden. Eine öffentliche Diskussion in Form eines Internet-Foreums ist zumindest angedacht. Voten an Informationsanlässen werden protokolliert und sollen gleichwertig behandelt werden.

Das Ressort Bau und Umwelt ist willens, die geäusserten Meinungen ernst zu nehmen. Geplant ist, eine Zusammenstellung der abgegebenen Meinungen ins Internet zu stellen und die Ablehnung von Vorschlägen zumindest summarisch zu begründen.

Beschlussfassung

Nach abgeschlossener Planung kann die zuständige Behörde darüber befinden. Das ist gemäss Gesetz "die Gemeinde". Bei der Richtplanung ist es klar: Diese muss von der Gemeindeversammlung beschlossen werden. Doch bei Detailplanungen ist es kaum machbar, dass ein Bauherr monatelang auf einen Vorentscheid warten muss. Hier müssen die Abläufe noch definiert werden. So könnte in Glarus Nord ein Teil der Kompetenzen dem Parlament übertragen werden.

Wie soll die Mitwirkung ablaufen?

Eine Firma kauft ein grösseres Stück Bauland und plant, darauf Wohnblöcke aufzustellen. Die Gemeinde möchte erreichen, dass die Überbauung in die Ortsplanung passt und verlangt deshalb einen Überbauungsplan für das Areal. Die eingereichten Unterlagen durchlaufen eine Vorprüfung und werden dann der Öffentlichkeit zur Mitwirkung vorgelegt.

Das Verfahren wird vorab im Amtsblatt ausgeschrieben und die Pläne und allfällige weitere Dokumente im Internet und im Bauamt zugänglich gemacht. Sofern der Kreis der Berechtigten nicht aus rechtlichen oder praktischen Gründen eingeschränkt werden muss, sind nun alle Einwohner der Gemeinde berechtigt, zum aufgelegten Projekt Stellung zu nehmen.

Nach Ablauf der Planung wird der bereinigte Überbauungsplan von der zuständigen Behörde genehmigt und das Bauprojekt aufgelegt. Gegen dieses sind jetzt Einsprachen von direkt Betroffenen möglich. Im Gegensatz zur Mitwirkung ist eine Einsprache ein verbindliches Rechtsmittel, über das die Behörde befinden muss und das allenfalls an gerichtliche Instanzen weiter gezogen werden kann.

Dank der frühzeitigen und weitgehenden Mitwirkung der Bevölkerung sollen auch grosse Bauvorhaben möglichst ohne Einsprachen realisierbar sein. Was letztlich die Abläufe sowohl für die Gemeinde wie auch für die Bauherrschaft vereinfachen und beschleunigen wird.

Kasten

Raumplanung auf Gemeindeebene

Raumplanung auf Gemeindeebene kennt eine ganze Reihe von möglichen Schritten. Richt-, Nutzungs- und Zonenplanung und das Baureglement sind von so grosser Tragweite, dass die Bevölkerung auf jeden Fall zur Mitwirkung eingeladen wird und letztlich an einer Gemeindeversammlung darüber entscheiden kann.

Grenzbereinigungen oder Landumlegungen hingegen interessieren allenfalls die direkten Anstösser.

Am ehesten fallen somit Baulinien- oder Überbauungspläne unter die erweiterte Mitwirkung der Einwohner.